

SATZUNG

des Vereins „Familienzentrum der Evang.-Luth. Epiphaniaskirche München e.V.“

(Fassung nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.10.2025)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „Familien-zentrum der Evang.-Luth. Epiphaniaskirche München e.V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein orientiert sich am Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein erfüllt diakonische Aufgaben der Evang.-Luth. Kirchengemeinde München - Allach-Menzing im Sprengel der ev.-luth. Kirchengemeinde Epiphaniaskirche.

(2) Zweck des Vereins ist die Stärkung und Unterstützung insbesondere von Familien in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen, unabhängig von ihrer Konstellation, Herkunft, Sprache, Nationalität, Religion und geschlechtlichen Orientierung. Der Verein fördert Einrichtungen und Maßnahmen, die eine Lebenshilfe vor allem für Familien darstellen und betreibt derzeit ein Familienzentrum.

(3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- Offene Treffs
- Bildungs- und Beratungsangebote
- Förderung der Erziehung
- Kinderbetreuung
- Intergenerative Angebote
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Förderung der aktiven Nachbarschafts- und Familienhilfe

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in den Bereichen Förderung der Erziehung (§52 Abs 2 Satz 1 Nr.7 AO) und Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§52 Abs 2 Satz 1 Nr.7 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Jahresende durch Erklärung in Textform an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Wird die Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Datenschutzrechtliche Aspekte

Der Ausschuss erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand,
4. der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Verständigung der Mitglieder in Textform unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Tagesordnung und Form (virtuell, in Präsenz, hybrid). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Anschrift oder E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die Versammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge beim Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,

2. Entlastung des Ausschusses,
3. Wahl des Ausschusses,
4. Wahl des Beirats
5. Wahl der beiden Rechnungsprüfer*innen,
6. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gem. §2 Absatz 3 der Satzung,
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§4 Absatz 4 Satz 2),
9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Ausschuss vorgenommen werden
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine*n schriftlich Bevollmächtigte*n vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 10 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
1. dem*der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. dem*der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 3. dem Kassier*der Kassiererin,
 4. dem Schriftführer*der Schriftführerin,
 5. einem*einer Beisitzer*in.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist, zudem soll der*diejenige einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Der Ausschuss soll geschlechtergerecht besetzt sein. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses soll Mitglied des Kirchenvorstands der Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Geänderte Fassung der Vereinssatzung des

Familienzentrums der ev.-luth. Epiphaniaskirche München e.V. vom 17.10.2025

München - Allach-Menzing sein. Mitarbeiter*Innen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, können nicht Vorstandsmitglieder werden. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtszeit ergänzt sich der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.

(2) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

(3) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Ausschusssitzung findet virtuell oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenentnahmen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(5) Für Mitglieder des Ausschusses, die nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrags für den Verein tätig sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine Zahlung maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. §3 Nr.26a EstG gewährt wird, soweit der Haushalt dies zulässt.

(6) Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses können für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben, angemessen vergütet werden.

(7) Der Ausschuss kann redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem*der 1. Vorsitzenden des Vereins,
- b. dem*der 2. Vorsitzenden des Vereins.,
- c. dem Kassier*der Kassiererin des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die drei Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der*die 2. Vorsitzende sowie der Kassier*die Kassiererin

des Vereins nur bei Beauftragung durch den*die 1. Vorsitzende*n des Vereins oder bei dessen*deren Verhinderung tätig werden dürfen.

§12 Der Beirat

In der Mitgliederversammlung können bis zu fünf Personen gewählt werden, die die Arbeit der anderen Vereinsorgane sowie des Projekts unterstützen sollen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel zu den Ausschusssitzungen eingeladen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§13 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer*Innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer*Innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§14 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter* von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer* von der Schriftführerin unterzeichnet.

§15 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde München - Allach-Menzing mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

München, 17.10.2025

Barbara Krauße, 1. Vorsitzende

Janine Haberl, 2. Vorsitzende